Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 1 (1902)

Vereinsnachrichten: Statuten der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

der

historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel.

Vom 31. März 1892, mit den Abänderungen vom 5. November 1900.

§ 1.

Der Zweck der historischen und antiquarischen Gesellschaft ist, für das gesamte Gebiet der historischen und antiquarischen Studien durch gegenseitige Mitteilung und Belehrung die wissenschaftliche Thätigkeit zu fördern.

Insbesondere wird sie sich die Erforschung der vaterländischen Geschichte, sowie die Erforschung, Beschreibung und Erhaltung der in unserer Stadt, in deren Umgegend und in unserm Vaterlande vorkommenden Denkmäler heidnischer und christlicher Zeit angelegen sein lassen.

§ 2.

Die ordentlichen Sitzungen der Gesellschaft, in denen sowohl Vorträge von grösserem Umfang gehalten, als auch kürzere Mitteilungen wissenschaftlichen Inhalts gebracht werden können, beginnen im Oktober und enden um Ostern; sie finden womöglich alle 14 Tage statt.

§ 3.

(Vom 5. November 1900.)

Die ordentliche Publikation der Gesellschaft ist die «Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde».

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus:

- a) der Barschaft, herrührend von den Mitgliederbeiträgen und sonstigen Einnahmen;
- b) den Liegenschaften (dermalen in Basel-Augst);
- c) der Bibliothek;
- d) Altertümern.

§ 5.

(Vom 5. November 1900.)

Das Vermögen der Gesellschaft, soweit es in Geld besteht, zerfällt in zwei Fonds: einen Fonds für historische und einen solchen für antiquarische Zwecke.

Die Summe der Jahresbeiträge soll alljährlich, nach Abzug der Verwaltungs- und Sitzungskosten, zur Hälfte in den Fonds für historische, zur Hälfte in den für antiquarische Zwecke gelegt werden.

Aus dem Fonds für historische Zwecke wird eine von der Kommission zu bestimmende Quote an die Kosten der Zeitschrift, die Herausgabe anderer Werke speciell historischen Inhalts und etwaige sonstige Förderung historischer Zwecke bestritten. — Der Fonds für antiquarische Zwecke wird zur Deckung einer von der Kommission zu bestimmenden Quote an die Kosten der Zeitschrift, zur Erwerbung einheimischer und fremder Altertümer, zur Herausgabe von Schriften speciell antiquarischen Inhalts, sowie zu etwaiger anderweitiger Förderung antiquarischer Zwecke verwendet.

§ 6.

Die Bibliothek der Gesellschaft wird, unter Vorbehalt des Eigentumsrechts, mit der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel vereinigt; das Nähere über die Art ihrer Verwaltung und Aufstellung und ihre Benützung durch die Gesellschaftsmitglieder wird auf dem Wege des Vertrages geregelt.

§ 7.

Die der Gesellschaft gehörenden Altertümer werden, unter Vorbehalt des Eigentumsrechts, mit den entsprechenden öffentlichen Sammlungen vereinigt.

\$ 8.

(Vom 5. November 1900.)

Die Aufnahme in die Gesellschaft geschieht infolge einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige beim Vorsteher. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens zwölf Franken und erhalten die Zeitschrift und den gedruckten Jahresbericht unentgeltlich. Jedem Mitgliede steht es frei, Gäste einzuführen.

\$ 9.

Die Gesellschaft wählt den Vorstand und bezeichnet jährlich ein Mitglied zur Prüfung der Rechnung. Sie beschliesst Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100. — übersteigen, und entscheidet wichtigere Angelegenheiten.

§ 10.

Die Gesellschaft ernennt durch offenes Handmehr Ehrenmitglieder, welche durch den Vorstand vorgeschlagen worden sind. Die Ehrenmitglieder erhalten die ordentlichen Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich.

§ 11.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus sieben Mitgliedern (Vorsteher, Statthalter, Schreiber, Kassier und drei Beisitzern). Er leitet die Geschäfte der Gesellschaft; wichtigere Angelegenheiten hat er der Gesellschaft zum Entscheide vorzulegen; er ist befugt, Ausgaben aus dem Gesellschaftsvermögen bis zum Betrage von Fr. 100. — endgültig zu beschliessen. Er hat alljährlich in der Eröffnungssitzung der Gesellschaft im Herbst Bericht und Rechnung über das abgelaufene Gesellschaftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

\$ 12.

Alle drei Jahre findet in der jährlichen Eröffnungssitzung im Herbst die Wahl des Vorstandes statt. Es wird zuerst der gesamte Vorstand und sodann aus dessen Mitte der Vorsteher gewählt. Doch kann derselbe Vorsteher nicht zweimal nacheinander gewählt werden. Im Falle der Erledigung einer Stelle findet in einer der nächsten Sitzungen eine Ersatzwahl statt.

Bei diesen Wahlen gilt das geheime absolute Mehr.

Der Vorstand besetzt aus seiner Mitte die Stellen eines Statthalters, eines Schreibers, eines Kassiers und die etwa sonst noch im Interesse der Gesellschaft nötig werdenden Stellen.

§ 13.

Zu einer Änderung der Statuten sind zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auch darf über eine solche Änderung nicht abgestimmt werden, wenn nicht in einer vorhergehenden Sitzung ein bezüglicher Antrag seitens des Vorstandes oder eines Mitgliedes gestellt worden ist; im letztern Falle hat zunächst der Vorstand ein Gutachten darüber abzugeben. Bei der Ankündigung der Sitzung, in der ein solcher Antrag zur Beratung kommt, ist er unter den Traktanden aufzuführen.

Diese Statuten treten an Stelle der am 3. Dezember 1874 genehmigten.